FOKUS PUBLIC SECTOR

Ausgabe: OKTO-BER 2022

Informationen für Entscheider in Verwaltung, Unternehmen und Politik



	Manual Hunger			Finance Control of the Control of th	
\rightarrow	Verwaltung		\rightarrow	Finanzen	
	- Einrichtung eines Strukturierten Überwachungs-			- Nachhaltige Geldanlage für Kommunen und Non-	Profit-
	systems - Internes Kontrollsystem (IKS)	4		Organisationen - Offenlegungsverordnung - Welc	he
	- Fit für die Betriebsprüfung? - GoBD in der			ESG-Fonds passen zu Ihren Nachhaltigkeits-	
	Kommunalverwaltung	6		präferenzen – Ein erneuter Appell an mehr	
	- Erfolgsfaktoren bei der Durchführung von			Transparenz und Information	18
	Stellenbewertungsprojekten	10	\rightarrow	Breitband	
	- Projektbezogene Personalbemessung zur	/			
	Planungssicherheit im Hoch- und Tiefbaubereich	12	12	- Vortrieb und Upgrade im Rahmen der Weiße-	
		<u></u>		Flecken-Förderung	21
\rightarrow	Jugend und Soziales		\rightarrow	Rödl & Partner intern	
	- Bedarfsgerechte Personalausstattung der Kinder-				00
	und Jugendhilfe mittels einer Personalbemessung	14		- Veranstaltungen	26

3

Liebe Leserin, lieber Leser,

in unserem aktuellen NewsletterFokus Public Sector haben wir wieder informative Beiträge unter anderem aus den Bereichen Finanzen, Jugend und Soziales sowie Breitband für Sie zusammengestellt. Zudem erwarten Sie Berichte über die Erfolgsfaktoren bei der Durchführung von Stellenbewertungsprojekten sowie über die projektbezogene Personalbemessung zur Planungssicherheit im Hoch- und Tiefbaubereich.

In der aktuellen Ausgabe berichten wir über die GoBD in der Kommunalverwaltung. Die Betriebsprüfer/-innen legen nach unserer Erfahrung seit Jahren großen Wert auf die GoBD Konformität und setzen die Prüfung dementsprechend an. Um die Einhaltung der Ordnungskriterien zu gewährleisten, sind Kontrollen einzurichten und zu protokollieren. Erfahren Sie, wie Sie sich auf die Betriebsprüfung vorbereiten können.

Die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe hängt direkt von der Leistungsfähigkeit des Fachpersonals ab. Daher ist eine Personalbemessung in einem modernen Jugendamt in der heutigen Zeit unverzichtbar. In dieser Ausgabe finden Sie die wichtigsten Vorteile der Personalbemessung für Ihr Jugendamt, die wir bereits in vielen verschiedenen Jugendämtern erfolgreich durchgeführt haben.

Aktuell wird über eine Kennzeichnung diskutiert, die es Anlegern wie Kommunen, Stiftungen, Vereinen etc. erleichtern soll, nachhaltige Investmentfonds bei ihrer Geldanlage zu erkennen. Jedoch stellt die Kennzeichnung noch lange kein Nachhaltigkeits-Güte-Siegel dar. Fondsgesellschaften kämpfen derzeit gegen den Vorwurf, ihre Fondsprodukte zu schnell als nachhaltig klassifiziert zu haben. In einem Artikel zum Thema nachhaltige Geldanlage für Kommunen und NonProfit-Organisationen geben wir Ihnen einen interessanten Einblick in diese Problematik.

Abschließend berichten wir über den Vortrieb und Upgrade im Rahmen der Weiße-Flecken-Förderung. In diesem Beitrag erhalten Sie einen detaillierten Überblick darüber, wie Zuwendungsempfänger von geförderten Breitbandprojekten nicht nur bestehende Infrastrukturen nutzen, sondern auch vorbereitende Maßnahmen für spätere Netzerweiterungen durchführen sollten, um möglichst viele Synergieeffekte beim Ausbau zu profitieren.

Schauen Sie auch gern in unsere Veranstaltungsangebote rein, wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Viel Freude beim Lesen!

MARTIN WAMBACH Geschäftsführender Partner HEIKO PECH Partner

 \rightarrow Verwaltung

Einrichtung eines Strukturierten Überwachungssystems

Internes Kontrollsystem (IKS)

von Gerhard Richter

Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht hat der Verwaltungsvorstand jeder Kommune Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen mittels unternehmensinterner Regeln zu etablieren.

Regelverstöße können empfindliche Strafen für juristische Personen und ihre Organe nach sich ziehen.

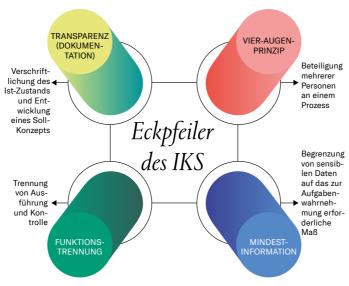
Daher sind Unternehmen und Körperschaften gehalten, ihre Prozesse und Systeme permanent auf die Einhaltung regulatorischer Anforderungen zu überprüfen. Dies ist die Kernaufgabe eines Strukturierten Überwachungssystems oder Corporate Governance Systems (CGS), bestehend aus einem Compliance-Managementsystem (CMS), einem Risikomanagementsystem (RMS) und einem Internem Kontrollsystem (IKS), das laufend zu überwachen und zu optimieren ist.

Parallel dazu ergeben sich aus anwendbaren Governance Kodizes ausdrückliche Anforderungen dahingehend, ein CGS zu etablieren. Im Public Corporate Governance Kodex des Bundes heißt es unter Ziff. 5.1.2:

"Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Sie soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance-Management-System) sorgen. Dies umfasst auch Maßnahmen zur Korruptionsprävention. Die für Compliance zuständige Stelle soll unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt sein."

PROJEKT ZUR ETABLIERUNG EINES STRUKTURIER-

Die meisten Städte und Gemeinden verfügen bereits über eine Vielzahl von Regelungen und Kontrollen (4 bis 16-Augen-Prinzip, Berechtigungskonzepte etc.) – die Regelungen sind allerdings meistens nicht in der gesamten Verwaltung einheitlich, nicht vollständig dokumentiert und werden nicht durchgängig durch funktionierende Kontrollen unterstützt.

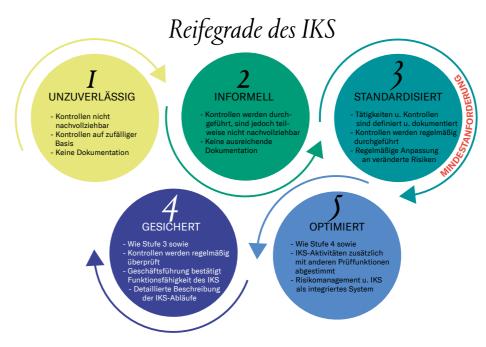


Das IKS bildet den Handlungs- und Regelungsrahmen für die Mitarbeitenden und dient mit dazu, ihre Risiko- und Compliance-Kultur zu stärken. Hauptziel des IKS ist die Sicherstellung des geordneten Verwaltungshandelns hinsichtlich Vermögensschutz, Vermeidung doloser Handlungen und einer zutreffenden Berichterstattung.

Um ein Verständnis über die vorhandenen organisatorischen Sicherungsmaßnahmen und prozessintegrierten Kontrollaktivitäten zu erlangen, kann das Projekt zur Etablierung eines strukturierten IKS mit einem Self-Assessment und einer Interview-Reihe beginnen. Die Verwaltungsführung und die zweite Führungsebene geben anhand von Fragebögen eine Selbsteinschätzung zum Vorhandensein und Gelebtwerden von internen Kontrollen ab. Die aus der Auswertung des Self-Assessments gewonnenen Erkenntnisse werden mithilfe von Interviews vertieft und bei Bedarf ergänzt.

Die bereits vorhandenen Sicherungsmaßnahmen und prozessintegrierten Kontrollaktivitäten sind zu identifizieren. Die festgestellten Schlüsselkontrollen müssen einer Aufbau- und Funktionsprüfung unterzogen werden.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Prüfungen wird die Angemessenheit des bisher vorhandenen IKS beurteilt und der Reifegrad des IKS bestimmt.



Über das Erarbeiten von Verbesserungsvorschlägen und deren Umsetzung muss der Reifegrad des IKS mindestens bis zu der oben angesetzten Mindestanforderung erhöht werden.

Es ist jeweils ein IKS zu konstruieren und zu installieren, das den jeweiligen Größenanforderungen der Stadt entspricht und in der Umsetzung sowohl wirkungsvoll als auch praktikabel ist. Dabei muss besonderer Wert darauf gelegt werden, dass die eingeführten Maßnahmen nicht auf Personen sondern auf Funktionen bezogen werden. Die Personalknappheit der öffentlichen Verwaltungen muss hierbei unbedingt Berücksichtigung finden.

Natürlich dürfen im Rahmen eines solchen Projektes die Anforderungen an ein IKS im Zusammenhang mit der Nutzung der IT nicht aus den Augen verloren werden.

Gerne unterstützen wir Sie mit unserer langjährigen Erfahrung im kommunalen Bereich in allen Phasen der Einführung und/oder Optimierung eines Internen Kontrollsystems.

Kontakt für weitere Informationen



Gerhard Richter
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
T +49 221 949 909 209
E gerhard.richter@roedl.com





→ Verwaltung

Fit für die Betriebsprüfung?

GoBD in der Kommunalverwaltung

von Ina Eichhoff und Gerhard Richter

Grundsätze der ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff – jetzt handeln, bevor die Betriebsprüfung kommt!

EINFÜHRUNG

Die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Buchführung haben bereits eine lange Historie. Erstmals wurden die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme mit BMF-Schreiben vom 7.11.1995 festgelegt. Ein Fragen- und Antwortkatalog, der die Anwendung erleichtern sollte, erschien mit BMF-Schreiben vom 22.1.2009.

Die mit Schreiben vom 29.11.2019 angepasste GoBD wurde mit BMF-Schreiben vom 14.11.2014 eingeführt.

Das nun schon knapp 3 Jahre alte BMF-Schreiben vom 28.11.2019 erfasst die wichtigsten Regelungen für die Praxis der Buchführung und Belegaufbewahrung, die für die Finanzverwaltung erfüllt werden müssen.

In Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen wurden die steuerlichen Regelungen bereits als verpflichtend für die Anwendung in kommunalen Gebietskörperschaften erklärt (§ 28 Abs. 5 KomHVO NRW, in Kraft getreten am 1.1.2019).

Dennoch können auch heute (wohlbemerkt bisher 30 Jahre Umsetzungsfrist seit dem ersten BMF-Schreiben zur GoBS vom 7.11.1995) die allermeisten Kommunen keine GoBD-konforme Buchführung aufweisen. Unserer Erfahrung nach hat dies verschiedene Ursachen.

Einige Kommunen wissen gar nicht, dass die GoBD für sie verpflichtend umzusetzen sind (siehe jeweilige Kom-HVO, GemHVO, LHO). Andere haben eine Umsetzung der GoBD im jeweiligen Hauptbuchungssystem z.B. SAP vorgenommen – dabei aber leider nicht bedacht, dass die GoBD-Konformität allumfassend gegeben sein muss und daher auch die Nebenbuchhaltungssysteme wie Systeme zur Erfassung der Lohnzahlungen sowie Zulieferungssysteme wie z.B. Kassensysteme umfasst. Aus der Sicht der Betriebsprüfung ist es daher sehr einfach und auch völlig legitim, hier ohne eine tiefergehende Prüfung einen Schätzungsaufschlag i.H.v. min. 10 bis 15 Prozent festzusetzen.

Auch der Unmut des Gesetzgebers über die nicht vorhandene GoBD-Konformität wird immer deutlicher. Die Einführungsfristen neuer Gesetze, die u.a. die kommunale Welt empfindlich treffen, werden immer kürzer. Die Übergangsfrist zur verpflichtenden Umsetzung des § 2b UStG endet zum 31.12.2022. Auch die Abgabefrist für Grundsteuererklärungen, die für Kommunen ein sehr umfangreiches Unterfangen darstellen, beträgt lediglich

4 Monate und endet zum 31.10.2022. Der Gesetzgeber sieht grundsätzlich keine Veranlassung mehr, größere Umsetzungsfristen zu gewähren, da bei einer GoBD-konformen Buchführung die Evaluation der jeweils relevanten Daten nicht sehr zeitintensiv sein dürfte (rein theoretisch).

GOBD-ORDNUNGSMÄSSIGKEITSKRITERIEN: WAS HEISST DAS?

Das BMF-Schreiben vom 28.11.2019 (S. 9ff.) trifft die Ordnungsmäßigkeitskriterien, die bei einer Konformität zur GoBD erfüllt werden müssen.

Diese sind folgende:

- 1. Vollständigkeit
- 2. Einzelaufzeichnungspflicht
- 3. Richtigkeit
- 4. zeitgerecht
- 5. Ordnung
- 6. Unveränderbarkeit

UNVERÄNDERBARKEIT (§ 146 ABSATZ 4 AO, § 239 ABSATZ 3 HGB):

Das Kriterium der Unveränderbarkeit ist u.E. eins der Hauptprobleme in der Verwaltung. Oft werden elektronische Workflows eingerichtet, die aber nicht automatisch die Unveränderbarkeit implementieren. Darüber hinaus stellen die elektronischen Workflows die Ver-waltung vor Probleme was die Aufbewahrung und die Möglichkeit, die Aufzeichnungen lesbar zu machen angeht.

Unveränderbarkeit bedeutet, dass eine Buchung oder eine Aufzeichnung nicht in einer Weise verändert werden darf, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellt werden kann. Veränderungen und Löschungen von Buchungen oder Aufzeichnungen müssen protokolliert werden (BMF-Schreiben vom 28.11.2019, S. 15).

VOLLSTÄNDIGKEIT UND AUFZEICHNUNGSPFLICHT (§ 146 ABS. 1 AO & § 239 ABS. 2 HGB):

Die Kriterien der Vollständigkeit und Aufzeichnungspflicht betreffen die einzelnen Geschäftsvorfälle. Damit ist jeder Geschäftsvorfall, ob Eingangs- oder Ausgangsleistung vollständig und lückenlos aufzuzeichnen. Die Geschäftsvorfälle sollen anhand des Umfangs inhaltlich überprüfbar sein. Zur Vollständigkeit und Aufzeichnungspflicht gehört auch, dass die Umsätze den verschiedenen Bereichen der jPdöR (insgesamt Unternehmerin) zugeordnet werden können.

Somit ist grundsätzlich nicht nur die Geldleistung als solche zu erfassen, sondern auch der Inhalt des Geschäfts und der Vertragspartner aufzuzeichnen. Dabei ist eine vollständige und lückenlose Erfassung und Wiedergabe aller Geschäftsvorfälle sicherzustellen.

RICHTIGKEIT (§ 146 ABSATZ 1 AO, § 239 ABSATZ 2 HGB):

Die Richtigkeit ist unter Gesichtspunkten des Ordnungsmäßigkeitskriteriums erfüllt, sobald sämtliche Belege, Bücher und Aufzeichnungen die tatsächlich getätigten (bzw. nicht getätigten) Geschäftsfälle widerspiegeln und nach den gesetzlichen Anforderungen inhaltlich zutreffend wiedergegeben werden.¹

ZEITGERECHT (§ 146 ABSATZ 1 AO, § 239 ABSATZ 2 HGR):

Zeitgerecht ist eine Buchführung, die laufend geführt wird. Geschäftsvorfälle sind möglichst zeitnah zu erfassen und damit kurz nach ihrer Entstehung in Grundaufzeichnungen oder Grundbücher einzutragen.² Bei unbaren Geschäftsvorfällen gilt eine Erfassung innerhalb von zehn Tagen als unbedenklich. Bei Kasseneinnahmen und Kassenausgaben normiert § 146 Abs. 1 S. 2 AO die tägliche Auswertung und Eintragung.

ORDNUNG (§ 146 ABSATZ 1 AO, § 239 ABSATZ 2 HGB):

Eine systematische, übersichtliche und eindeutige Erfassung sowie übersichtliche, eindeutige und nachvollziehbare Buchung der Geschäftsvorfälle setzt der Grundsatz der Ordnung voraus.

Belege sind demzufolge nach bestimmten und eindeutigen Ordnungsprinzipien abzulegen. Buchungen müssen einzeln und geordnet nach Konten dargestellt sein und jederzeit lesbar gemacht werden können.

Unter Gesichtspunkten des § 2b UStG ist besonders darauf hinzuweisen, dass in der Regel durch eine nicht getrennte Verbuchung von nicht steuerbaren, steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätzen ohne ausreichende Kennzeichnung gegen die Grundsätze der Wahrheit und Klarheit verstößt.

FOLGEN BEI VERSTÖSSEN

Verstöße gegen die GoBD können schwerwiegende Folgen nach sich ziehen, wenn diese beispielsweise bei einer Betriebsprüfung zutage kommen.

¹Vgl. Teutemacher, 2020, S. 31.

² Vgl. BFH-Seite 13 Urteil vom 10.6.1954, BStBI III S. 298.

Verstöße können beispielsweise vorliegen, wenn Rechnungen im Nachhinein verändert werden können, ohne dass eine Dokumentation darüber zu führen ist, oder die Buchführung so beschaffen ist, dass ein fachkundiger Dritter diese nicht in einer angemessenen Zeit sichten kann (Eindeutigkeit von Buchungstexten etc.). Die Verstöße können vielfältig sein.

Die Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer legen jedoch nach unserer Erfahrung seit Jahren großen Wert auf die GoBD-Konformität und setzen daher auch die Prüfung dementsprechend an. Eine Betriebsprüfung, bei der Belege aus verstaubten Ordnern geprüft werden, gehört der Vergangenheit an.

Bei Verstößen kann, wenn die materielle Richtigkeit der Buchführung durch die Betriebsprüferin oder den Betriebsprüfer angezweifelt wird, grundsätzlich eine Hinzuschätzung der Umsätze erfolgen.

In schwerwiegenden Fällen kann sogar eine Steuerstraftat im Raum stehen.

ZU ERGREIFENDE MASSNAHMEN

Um die Einhaltung der Ordnungskriterien zu gewährleisten, sind Kontrollen einzurichten, auszuüben und zu protokollieren.³ In diesem Kontext ist die Einrichtung eines Internen Kontrollsystems (IKS) unabdingbar.

In dem BMF-Schreiben aus dem Jahr 2019 werden technische und organisatorische Kontrollen genannt, die die Grundlagen des IKS darstellen.

- Zugangs- und Zugriffsberechtigungskontrollen auf Basis entsprechender Zugangs- und Zugriffsberechtigungskonzepte (z.B. spezifische Zugangs- und Zugriffsberechtigungen)
- Funktionstrennungen
- Erfassungskontrollen (Fehlerhinweise, Plausibilitätsprüfungen)

- Abstimmungskontrollen bei der Dateneingabe
- Verarbeitungskontrollen
- Schutzmaßnahmen gegen die beabsichtigte und unbeabsichtigte Verfälschung von Programmen, Daten und Dokumenten

Zugangs- und Zugriffsberechtigungskontrollen sind Maßnahmen, die den unbefugten Personen Zugang zu Räumlichkeiten und Daten unterbinden, aber auf der anderen Seite Zugriffsberechtigungen für Personen ermöglicht, die anhand ihrer Funktion den Zugriff auf die Anwendungen benötigen. Der physische Zugriff auf Daten, aber auch die Berechtigung für die innerhalb des Verfahrens eingesetzten Anwendungen, stehen im Vordergrund.

Funktionstrennungen bezeichnen Kontrollaktivitäten zur Gewährleistung der Aufgabentrennung zwischen Personen, die Geschäftsprozesse oder Teile davon genehmigen, ausführen, verwalten oder abrechnen. Es soll verhindert werden, dass eine einzelne Person sämtliche Teilschritte eines Verfahrens ausüben kann, ohne dass die Interaktion mit einer zweiten Person erforderlich ist.

Erfassungskontrollen helfen automatisch zu überprüfen, ob alle für die Abwicklung eines Geschäftsvorfalls erforderlichen Informationen vorhanden und plausibel sind. Sie dienen dazu, um zu überprüfen, ob die Integrität der in einer DV-Anwendung eingegebenen bzw. erfassten Information gegeben ist und Eingaben innerhalb der erwarteten Rahmenbedingungen erfolgt sind (z.B. Eingabe von numerischen Werten in ein Betragsfeld)

Abstimmungskontrollen bei der Dateneingabe dienen dazu, durch das Vergleichen von Informationen Abweichungen oder unplausible Daten zu erkennen.

Verarbeitungskontrollen stellen die vollständige und korrekte Verarbeitung von Informationen in dem Verfahren sicher

³ BMF-Schreiben vom 28.11.2019. S. 25.



Die Finanzverwaltung fordert außerdem die Schaffung einer angemessenen Datensicherheit, um die Sicherung des DV-Systems gegen Verlust sowie den Schutz vor unberechtigten Eingaben und Veränderungen zu garantieren.

FAZIT

Die zu schaffenden Kontrollmechanismen zeigen, dass es sich nicht nur um nachgelagerte Kontrollen der Buchführung handelt, sondern ein System zu schaffen ist, das von der Eingangsrechnung bis zur Ausgangsrechnung und schlussendlich der Zahlung und ggf. auch Rückzahlung angewendet wird.

Ein strukturiertes und planmäßiges Handeln steht im Mittelpunkt, um die Risiken durch geeignete Etablierung von Maßnahmen zu minimieren.

Ein internes Kontrollsystem ist also zeitnah einzuführen, um die GoBD-Konformität in der Zukunft zu gewährleisten. Zudem kann das IKS Teil eines Tax-Compliance-Management-Systems sein, das bei richtiger Implementierung und Anwendung einen umfassenden Schutz vor Steuerstrafverfolgung darstellt und außerdem die persönliche Haftung, Reputationsschäden, Bußgelder und politische Risiken durch mangelhafte Steuerehrlichkeit abwendet.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass Gebietskörperschaften zwar nicht in allen Bundesländern verpflichtet sind ein Steuer-IKS einzuführen, aber faktisch dazu angehalten werden aufgrund der steuerlichen Änderungen, die sich u.a. durch die Einführung des § 2b UStG und die verpflichtende Berücksichtigung der GoBD ergeben.⁴

Die dadurch erforderlichen organisatorischen Änderungen bieten den Gebietskörperschaften eine "optimale Gelegenheit", zeitgleich ein Steuer-IKS und TCMS einzurichten.

Sollten Sie sich für die Implementierung eines TCMS und damit verbundenem IKS zur GoBD interessieren, können Sie sich gerne bei uns melden

Wir stehen Ihnen diesbezüglich gerne zur Seite!

Kontakt für weitere Informationen

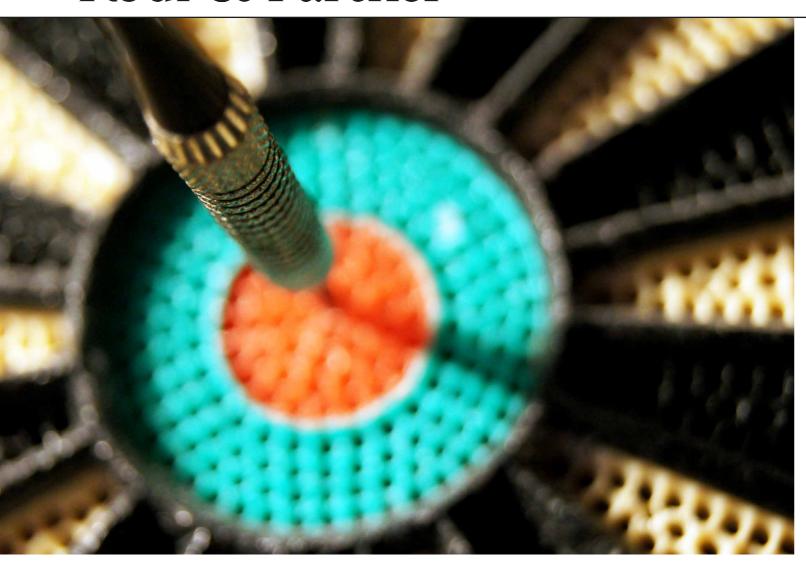


Ina Eichhoff
Steuerberaterin
T +49 221 949 909 208
E ina.eichhoff@roedl.com



Gerhard Richter Wirtschaftsprüfer, Steuerberater T +49 221 949 909 209 E gerhard.richter@roedl.com

⁴Liekenbrock, 2018, S. 8.



 \rightarrow Verwaltung

Erfolgsfaktoren bei der Durchführung von Stellenbewertungsprojekten

von Anna Canistro

Erfahrungsgemäß sind mit der Durchführung von Stellenbewertungen große Erwartungen aber auch Befürchtungen verbunden. Seitens der Mitarbeitenden geht der Antrag auf eine Bewertungsüberprüfung in der Regel mit der Hoffnung auf eine Höhergruppierung einher. Gleichzeitig stehen Fragen nach der Qualität und Transparenz der Bewertung im Raum, die sich direkt auf die subjektive Einschätzung der Fairness und Gleichbehandlung auswirken. Im Fokus der Verwaltungsleitung steht in der Regel der Wunsch nach aktuellen, dem Anforderungsprofil der Stellen entsprechenden Bewertungen, die wettbewerbsfähig sind und zugleich in der Gesamtsicht ein stimmiges Bewertungsgefüge ergeben.

Eine herausfordernde Aufgabe für die mit der Durchführung betrauten Organisationseinheiten, die zudem dem Anspruch gerecht werden müssen, realistische und innerhalb der Vorgaben der Bewertungsverfahren stimmige Ergebnisse zu liefern.

Ein zentraler Erfolgsfaktor bei der Durchführung von Stellenbewertungsprojekten ist die Kommunikation. Die Mitarbeitenden sollten von Anfang an das Gefühl haben, dass sie zur Zielsetzung und dem Ablauf des Projektes gut informiert sind, dass sie die Grundsätze der Stellenbewertung verstanden haben und eindeutig ist, welche Aufgaben ihnen im Bewertungsprozess zukommen. Dabei ist es wichtig, dass die Mitarbeitenden entsprechend befähigt werden, sodass sie bspw. an der Erstellung von aussagekräftigen Stellenbeschreibungen mitwirken können, damit diese eine valide Bewertungsgrundlage darstellen, die von den Mitarbeitenden mitgetragen wird.

Um eine transparente Kommunikation zu ermöglichen, ist eine genaue Projektplanung notwendig, die das Vorgehen in konkrete Einzelschritte gliedert und Verantwortlichkeiten und einen Zeitrahmen benennt. Ausreichend Zeit für die Erstellung von Stellenbeschreibungen, einheitliche Freigabeprozesse und Qualitätssicherungsmechanismen sind weitere wichtige Aspekte. Die Durchführung von Stelleninterviews bietet den Mitarbeitenden die Möglichkeit, ihre Aufgaben und deren Ausführung genau zu erläutern und Herausforderungen und Verantwortlichkeiten in der Bearbeitung herauszuarbeiten. Zudem ist es wichtig, dass die Verwaltungsspitze hinter dem Projekt steht und auch in unbequemen Bewertungsfragen eine klare Haltung bewahrt. Gegebenenfalls kann es sich anbieten, eine Bewertungskommission einzurichten. Schließlich kann auch die Einbeziehung eines externen, neutralen Partners Konfliktpotenzial mindern und das Vertrauen in korrekte Bewertungen steigern.

Die Durchführung von Stellenbewertungsprojekten ist Teil unserer Expertise – gerne unterstützen wir Sie bei der:

- Durchführung von Informationsveranstaltungen
- Projektplanung und -kommunikation
- Verbesserung von Stellenbeschreibungen
- Optimierung des Bewertungsprozesses
- Erstellung von Bewertungen
- Durchführung von Bewertungsinterviews
- Schulung Ihres Bewertungspersonals

Wir beraten Sie individuell je nach Anforderung und freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme.

Kontakt für weitere Informationen



Anna Canistro
M.A. European Master in Government
T +49 911 9193 1553
E anna.canistro@roedl.com

→ Verwaltung

Projektbezogene Personalbemessung zur Planungssicherheit im Hoch- und Tiefbaubereich

von Johannes Koller

Stellenplandiskussionen sind von unterschiedlichen Befindlichkeiten geprägt. Die Interessen aus Politik, Verwaltung und Fachlichkeit müssen auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden. Die Diskussionen sind häufig von "gefühlten Wahrheiten" über die Auslastung eines Bereichs geprägt, denen eine fundierte objektive Basis fehlt.

Die maßgebliche Größe für den Personaleinsatz im Baubereich ist das zu bearbeitende Projektvolumen. Im Gegensatz zu anderen Bereichen der Kernverwaltung stellt hier die Projektarbeit das Tagesgeschäft dar. Aus diesem Grund ist ein Benchmarking o. ä. zur Ermittlung der notwendigen Personalkapazitäten lediglich für anfallende Verwaltungsleistungen des Bereichs anwendbar, jedoch nicht geeignet für die Personalbemessung in Abhängigkeit der laufenden und geplanten Bauprojekte. Der Personalbedarf für Bauleistungen muss sich an den ortsspezifischen Besonderheiten, den vor Ort zu bearbeitenden Projekten sowie an der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und den Projektmanagementleistungen nach der AHO orientieren.

DYNAMISCHE PERSONALBEDARFSPLANUNG ANHAND DER GEPLANTEN PROJEKTE

Mit der Erfahrung aus zahlreichen Mandantenprojekten haben wir ein Tool entwickelt, das die rechnerische Verbindung zwischen Hochbau-, Erweiterungs- und Umbauprojekten und der Personalausstattung darstellt. Das Tool bildet alle komplexen Parameter der HOAI und AHO wie Kostengruppen, Honorarzonen, Projektstufen bzw. Leistungsphasen etc. zur Ermittlung des Honorars ab. Das ermittelte Honorar wird letztendlich in den Stellenbedarf für jedes einzelne Bauvorhaben – und dies nicht nur als absolute Summenzahl, sondern aufgegliedert für die einzelnen Jahre der Umsetzung des jeweiligen Vorhabens – umgerechnet.

Somit kann der Personalbedarf dynamisch je nach Zuund Abgang von Projekten ermittelt werden. Bereits in Vorplanungsphasen kann simuliert werden, welche Projekte mit bestehenden Personalressourcen realisiert werden können. Somit kann sichergestellt werden, dass bereitstehende Investitionsmittel rechtzeitig verwendet werden. Durch die individuelle Befüllung des Tools mit



den laufenden und geplanten Bauprojekten sowie nach einer Parametrisierung der vorherrschenden Gegebenheiten können Sie so möglichst aufwandsarm den Personalbedarf ermitteln, der für die Bearbeitung der Projekte angemessen ist.

DAUERHAFTE FORTSCHREIBUNGSFÄHIGKEIT GARANTIERT

Mit unserem Tool hat der Anwender die Möglichkeit, seine Bauprojekte kontinuierlich zu pflegen und anzupassen. Neue Projekte lassen sich mit wenigen Mausklicks in das System integrieren und garantieren eine kontinuierliche Fortschreibefähigkeit. Für die erstmalige Planung gibt es eine Excel-Schnittstelle, mit der es sehr einfach ist, seine bestehenden Projekte "in einem Rutsch" in das System zur Berechnung zu integrieren.

Mit unserem Tool erhält der Nutzer neben der Berechnung des benötigten Personals auch eine strukturierte Übersicht aller Hochbauprojekte. Das System macht auf Personalengpässe aufmerksam und bietet die Möglichkeit, durch Priorisierung einzelner Bauvorhaben darauf zu reagieren.

PLAUSIBILISIERUNG DURCH EXTERNE BESTÄTIGUNG

In bereits durchgeführten Projekten zur Personalbemessung im Baubereich hat sich gezeigt, dass das integrierte Berichtswesen das System abrundet und die Kapazitätsdiskussion versachlicht. Für die verantwortlichen Personen und die Mitarbeiter im Baubereich sichert es die Nachvollziehbarkeit. Für die Diskussion im politischen Raum wird die Belastbarkeit der Argumente deutlich erhöht.

Was kann das System?

- Berechnung der Personalkapazität je Projekt und gesamt;
- Verteilung der Kapazitäten über die Projektlaufzeit
- Individuelle Feinplanung jedes Projektes
- Strukturierte Übersicht aller Projekte
- Excelschnittstelle (Down- und Upload von Projektlisten und Ergebnissen)

Welchen Mehrwert bietet OPEKA?

- Objektive und transparente Bestimmung des Personalbedarfs
- Schnelle Standortbestimmung
- Erkennen von Personalengpässen
- Fortschreibefähige Methode
- Hohe Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse

Kontakt für weitere Informationen



Johannes Koller
M.Sc. Betriebswirtschaft
T +49 911 9193 1220
E johannes.koller@roedl.com



→ Jugend und Soziales

Bedarfsgerechte Personalausstattung der Kinder- und Jugendhilfe mittels einer Personalbemessung

von Marcel Neuse

Steigende Fallzahlen bei gleichbleibender Qualität, Mehrarbeit der Kolleginnen und Kollegen, Überstunden ... und das bei chronisch notleidender Finanzlage?

Fühlen Sie sich angesprochen? Das Instrument der Personalbemessung kann Ihnen in solch einer Lage behilflich sein.

Wir haben bereits in vielen verschiedenen Jugendämtern erfolgreich Personalbemessungen durchgeführt und können Sie kompetent und effektiv dazu beraten. In sechs Argumenten erläutern wir Ihnen die wichtigsten Vorteile der Personalbemessung für Ihr Jugendamt:

1. GESETZESKONFORME UMSETZUNG

Das BMFSFJ hat mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (§ 79 Absatz 3 SGB VIII) vorgegeben, dass zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen ist. Wir sind mit anerkannten Verfahren nach dem Organisationshandbuch des Bundes sowie dem Personalbemessungskonzept des Bayerischen Landesjugendamts vertraut und setzen diese zur Ermittlung des Personalbedarfes ein.

2. PASSGENAUE BEMESSUNG

Je nach Struktur und Größe der Sozialräume ist die vorzuhaltende Infrastruktur den jeweiligen örtlichen Gege-

benheiten unterworfen. Um eine bedarfsgerechte und sachgemäße Personalbemessung durchführen zu können, wird eine Bemessung anhand Ihrer Gegebenheiten aufgesetzt. Die Durchführung erfolgt in einer projektähnlichen Struktur. Dabei wird darauf geachtet, dass sich alle Beschäftigten stets eingebunden fühlen und die Bemessung ohne großen Einfluss auf das Tagesgeschäft vollzogen wird.

3. ANALYSE DER SACHBEARBEITUNG

Durch Aufnahme von Aufgaben sowie der Analyse von Prozessen und Erhebung von Zeiten erhalten Sie eine ausführliche Eruierung der Stärken und Schwächen in den Arbeitsgebieten Ihrer Einrichtung. Damit bekommen Sie einen Gesamtüberblick über die besten Handlungsmöglichkeiten und kompetenzorientierte Lösungen zum Einsatz des Personals oder Ansatzpunkte für eine bessere Aufgabenverteilung.

4. SACHGERECHTE PERSONALAUSSTATTUNG

Mithilfe der Personalbemessung wissen Sie immer, wie viel Personal wann und wo erforderlich ist, um die Aufgaben dauerhaft in entsprechender Qualität zu erfüllen. Neben dem qualitativen Mehrwert für den Kunden sorgen Sie zusätzlich für einen Mehrwert bei Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, indem für eine gerechte Verteilung der Aufgabenlast gesorgt werden kann.

5. UNTERLAGE ZUR STELLENPLANAUFSTELLUNG

Mit dem Ergebnis wird nicht nur eine bestandskräftige Unterlage für den Haushalt geschaffen, sondern diese dient auch als Grundlage für die Bewertung des Personals, ob es sachgerecht und entsprechend Ihrer Ziele eingesetzt ist.

6. FORTSCHREIBUNGSMÖGLICHKEIT

Auf Grundlage der generierten Daten und mithilfe eines einfachen Fortschreibungstools auf MS-Office-Basis, wird Ihnen die Möglichkeit einer dauerhaften Fortschreibung sowie ein Nutzen für andere Personalinstrumente (z.B. Stellenbewertung, Personalressourcensteuerung etc.) gegeben.

Geben Sie in Zeiten der Digitalisierung, Haushaltskonsolidierung und Umstrukturierung von Behörden Ihre Steuerungsmöglichkeiten nicht aus der Hand. Ferner hängt die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe direkt von der Leistungsfähigkeit des Fachpersonals ab. Jedoch können Erfolge nur von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erbracht werden, die in ausreichender Zahl vorhanden sind und auch genügend Zeit für die Bewältigung der einzelnen Fälle aufbringen können. Daher ist eine Personalbemessung in einem modernen Jugendamt in der heutigen Zeit unverzichtbar.

Wir beraten Sie sehr gern und freuen uns über Ihre Anfrage.

Kontakt für weitere Informationen



Marcel Neuse
M.A. Arbeitsmarktorientierte Beratung
T +49 911 9193 1580

E marcel.neuse@roedl.com

2 NÜRNBERGER VERGABERECHTSTAG

8. Dezember 2022 Vor Ort oder als Live Stream

Der Nürnberger Vergaberechtstag hat sich in den vergangenen 20 Jahren als "der Treff" für Beschaffer und Vergabepraktiker in Bayern etabliert. Nutzen auch Sie die Gelegenheit, zu aktuellen Vergabethemen mit Entscheidungsträgern aus

Politik, Wirtschaft und Verwaltung sowie renommierten Top-Vergabeexperten zu diskutieren.

Wir werden unseren Vergaberechtstag auch in diesem Jahr wieder hybrid anbieten. Sie haben die Möglichkeit, live vor Ort dabei zu sein oder die Veranstaltung via Live Stream digital zu verfolgen.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!



→ Finanzen

Nachhaltige Geldanlage für Kommunen und Non-Profit-Organisationen

Offenlegungsverordnung – Welche ESG-Fonds passen zu Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen – Ein erneuter Appell an mehr Transparenz und Information

von Sissy Koch

Derzeit ist oft die Rede von Artikel-6-, Artikel-8- oder Artikel-9-Fonds. Diese Kennzeichnung soll es Anlegern wie beispielsweise Kommunen, Stiftungen, kirchlichen Einrichtungen, Verbänden etc. erleichtern, nachhaltige Investmentfonds bei ihrer Geldanlage zu identifizieren. Jedoch stellt die Kennzeichnung noch lange kein Nachhaltigkeits-Güte-Siegel dar. Die Deutsche-Bank-Tochter DWS und weitere Fondsgesellschaften kämpfen derzeit gegen den Vorwurf, ihre Fondsprodukte zu schnell als nachhaltig klassifiziert zu haben (Greenwashing).

Die EU-Offenlegungsverordnung (kurz OffenlegungsVO¹) bildet die Klassifizierungsgrundlage und verpflichtet die Fondsanbieter zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen für alle Fondsprodukte, egal ob nachhaltig oder nicht. Die Verordnung unterscheidet drei Kategorien:

- Artikel 6 Nicht-nachhaltige oder sonstige Finanzprodukte, die keinen besonderen Wert auf Nachhaltigkeit legen. Es ist offenzulegen, ob und wie Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess Berücksichtigung finden, sowie deren Auswirkung auf die Rendite des Fonds.
- Artikel 8 ESG-Strategieprodukte "hellgrüne Fonds", die mit ökologischen/sozialen Merkmalen werben. Es ist offenzulegen, wie diese Merkmale erfüllt werden.
- Artikel 9 Impact-Produkte "dunkelgrüne Fonds", die darüber hinaus mindestens ein nachhaltiges Anlageziel anstreben. Es ist offenzulegen, wie der Fonds die nachhaltige Investition erreicht. Bei dem angestrebten Ziel der Reduzierung von CO₂-Emissionen ist eine ausführliche Erläuterung notwendig, wie die

Ziele zur Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris gewährleistet werden.

Mithilfe dieser Klassifizierung und den verbundenen Transparenzvorschriften soll der Anleger einschätzen können, wie nachhaltig ein Produkt ist und welchen Einfluss Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite haben könnten. Das Analysehaus Morningstar² berichtete, dass zum Ende des zweiten Quartals 2022 über die Hälfte des gesamten EU-Fondsvermögens als Artikel-8- und Artikel-9-Fonds deklariert wurde.

Jedoch stellt die Einstufung als Artikel-8- oder Artikel-9-Fonds kein Nachhaltigkeits-Güte-Siegel dar, denn die OffenlegungsVO verpflichtet, wie der Name bereits vermuten lässt, zur Offenlegung von Informationen, schreibt für eine entsprechende Einstufung aber keinerlei Mindestquoten für nachhaltige Investitionen o. ä. vor. Die Folge: Insbesondere im Bereich der Artikel-8-Fonds reicht die Quote nachhaltiger Investitionen von allenfalls hellgrün bis hin zu dunkelgrünen Überzeugungstätern. Thomas Richter, der Hauptgeschäftsführer des Fondsverbands BVI³ mahnte deshalb in seinem BVI-Podcast⁴ an, dass die EU es versäumt habe, von Anfang an strengere Kriterien für Artikel-8-Fonds zu definieren, um den inflationären Gebrauch von Artikel-8-Fonds und damit verbundene Unsicherheiten zu vermeiden. Die europäischen Regulierungsbehörden veröffentlichten bereits Konkretisierung, wie beispielsweise wann ein Fonds als "nachhaltig" bezeichnet werden darf, und kündigten weitere Nachschärfungen an. Morningstar berichtete bereits über 16 herabgestufte⁵ Fonds, die im zweiten Quartal 2022 von Artikel 9 in Artikel 8 umklassifiziert wurden. In Zukunft dürften weitere folgen.

FAZIT

Ob das Fondsportfolio den eigenen Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht, kann der Fondsanleger allein anhand der Einstufung nach der Offenlegungsverordnung nicht erkennen. Um Klarheit zu gewinnen, gilt es, den Investmentfonds mit all seinen Produktinformationen und -dokumentationen auf Nachhaltigkeitsaspekte zu durchleuchten. Hierzu gehören u.a. folgende Fragestellungen:

- Welche Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken finden Einzug in die Investmentstrategie des Fonds?
- Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen bzw. Investitionen mit einem EU-Taxonomie-konformen Umweltziel?
- Leistet der Investmentfonds bereits heute einen substanziellen Beitrag zu diesen Zielen oder befinden

- sich die im Portfolio enthaltenen Unternehmen aktuell in der Transformationsphase, also werden dank Investitionen künftig einen substanziellen Beitrag leisten?
- Inwiefern wirken sich die Investitionsentscheidungen des Investmentfonds auf bestimmte ökologische oder soziale Nachhaltigkeitsfaktoren nachteilig aus?
- Wie werden die beworbenen ökologischen und sozialen Eigenschaften bzw. das beworbene Nachhaltigkeitsziel erreicht?
- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung herangezogen?
- Stehen die Investitionen des Investmentfonds im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte?
- Inwiefern werden die angegebenen Nachhaltigkeitsziele durch den Einsatz von Derivaten erreicht?



leistet werden.

¹Sustainable Finance Disclosure Regulation, kurz SFDR, Verordnung (EU) 2019/2088

² https://www.morningstar.de/de/news/225757/713-fonds-%C3%A4ndern-den-sfdr-status-im-2-quartal.aspx

³ Bundesverband Investment und Asset Management e. V.

⁴ https://bvi.podigee.io/15-was-gibt-es-neues-bei-nachhaltigkeit.

⁵ https://www.morningstar.de/de/news/225757/713-fonds-%C3%A4ndern-den-sfdr-status-im-2-quartal.aspx.

Um als Anleger seinen Nachhaltigkeitspräferenzen und Anlagerichtlinien gerecht zu werden und somit besser begründete Entscheidungen zu treffen, ist eine größtmögliche Transparenz unabdinglich.

Unser Transparenzbericht für Publikums- und Spezialfonds dokumentiert als unabhängige Instanz seit Jahren die Vorgänge innerhalb des Fonds und bricht diese ins Allgemeinverständliche herunter. Um dem Anleger noch mehr Orientierung in der Einschätzung nachhaltiger Anlageaspekte zu geben, wird der Transparenzbericht ab 2023 um noch tiefergehende Informationen zu Nachhaltigkeitskriterien und -risiken erweitert. In diesem Zusammenhang plausibilisiert der Transparenzbericht auch die Einstufung eines Investmentfonds gemäß Offenlegungs-VO, d. h. die Begutachtung der internen Prozesse und der Governance eines Investmentfonds, um der Einstufung auch qualitativ gerecht zu werden.

Semi-institutionelle Anleger, wie Stiftungen, Kommunen, Verbände, kirchliche Einrichtungen etc., nutzen diese zusätzlichen Informationen aus den Transparenzberichten, um ihren Anforderungen an eine sachgerechte Kontrolle und Überwachung, insbesondere ihrer Geldanlagen in Investmentfonds, gerecht zu werden.

Vor diesem Hintergrund statten immer mehr Fondsgesellschaften/Fondsinitiatoren ihre Produkte mit wertvollen zusätzlichen Informationen – überprüft und plausibilisiert durch unabhängige Dritte – aus, die weit über die Mindestanforderungen der gesetzlich geregelten Fondsberichterstattung hinausgehen. Für die Fondsanleger eine willkommene Entwicklung.

Kontakt für weitere Informationen



Sissy Koch
M.A. Finance, Tax, Accounting
T +49 221 949 909 630
E sissy.koch@roedl.com

→ Breitband

Vortrieb und Upgrade im Rahmen der Weiße-Flecken-Förderung

von Xinzhi Ye und Dalibor Petrovic

Um von möglichst vielen Synergieeffekten beim Ausbau zu profitieren, sind Zuwendungsempfänger in geförderten Breitbandprojekten nicht nur dazu angehalten, Bestandsinfrastrukturen zu nutzen, sondern auch vorbereitende Maßnahmen für spätere Netzerweiterungen durchzuführen. Hierbei fallen häufig die Begriffe "Vortrieb" und "Upgrade". Nachfolgend widmen wir uns ihrer Bedeutung und Anwendung.

HISTORIE

Der Grundstein für den geförderten Breitbandausbau in Deutschland wurde im Jahr 2013 von der Europäischen Kommission mit den "Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau" gelegt. Aufbauend auf dieser Leitlinie besteht derzeit eine Unterteilung der Gebiete hinsichtlich ihres Versorgungstandes in

- weiße Flecken (kein NGA-Netz vorhanden/weniger als 30 Mbit/s Downloadrate)
- hellgraue Flecken (1 NGA-Netz, aber weniger als 100 Mbit/s Downloadrate)
- dunkelgraue Flecken (1 NGA-Netz, aber weniger als 200 Mbit/s symmetrisch)
- schwarze Flecken (2 NGA-Netze vorhanden)

Darauf aufbauend wurde die erste bundesweite Breitbandförderrichtline für die Erschließung der weißen Flecken am 22.10.2015 veröffentlicht. Im Zuge dessen sollten sämtliche Haushalte mit einer Downloadgeschwindigkeit von weniger als 30 Mbit/s an ein NGA-Netz angeschlossen werden. Im Rahmen dieses selektiven Ausbaus war zu vermerken, dass vielerorts Synergien ungenutzt blieben. So verliefen geförderte Trassen häufig entlang von Liegenschaften, die perspektivisch innerhalb der nächsten Jahre ebenfalls als unterversorgt gelten werden. Um für ihre spätere Erschließung eine erneute Grabenöffnung zu vermeiden, wurde am 4.2.2020 vom Projektträger ein entsprechendes Hinweisschreiben veröffentlicht, in dem auf die Möglichkeit des "Vortriebs auf Basis von Reservekapazitäten" hingewiesen wurde. Somit war es möglich, die Erschließung vieler grauer Flecken bereits vorzubereiten. Die eigentliche Gebäudeanbindung sollte dann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Entgegen der allgemeinen Erwartung bzgl. der förderrechtlichen Handhabung dieser "Vortriebsadressen" veröffentlichte am 26.4.2021 das BMDV die aktuelle Gigabitrichtlinie und führte in diesem Zusammenhang auch den Begriff der "homes passed" in der Förderlogik ein. Gemeint sind damit Adressen, an deren Grundstücksgrenze zwar bereits ein aktiv geschaltetes Breitbandnetz vorbeiführt, deren Hauszuführung jedoch noch fehlt. Derartige und damit sämtliche bereits vorbereitete Vortriebsadressen wurden im Zuge der neuen Graue-Flecken-Förderung als nicht förderfähig deklariert. Der Projektträger argumentierte hier, dass in Anbetracht der gesamten Wertschöpfungskette die Hausanschlüsse den geringsten Kostenaufwand darstellen und daher die eigenwirtschaftliche Kostenübernahme durch die Zuwendungsempfänger zumutbar wäre. Die Regelung stieß vielerorts auf Unverständnis. Als Reaktion darauf wurde mit Veröffentlichung der neuen Förderrichtlinie auch der Mechanismus des "Upgrades" eingeführt. Hierdurch wird Zuwendungsempfängern, die sich derzeit noch im Ausbau von weißen Flecken befinden, die Möglichkeit eröffnet, graue Flecken bis zur Gebäudewand gefördert zu erschließen. Analog zum Vortrieb auf Basis von Reservekapazitäten aus der Weiße-Flecken-Förderung wird im Materialkonzept (Version 5.0) der Graue-Flecken-Förderung unter der Randnummer 15 auch auf die Vorbereitung aller Gebäude entlang des geförderten Grabens hingewiesen.

Auf die aktuell bestehenden Regelungen zum Vortrieb und dem Upgrade möchten wir nachfolgend näher eingehen.

VORTRIEB AUF BASIS VON RESERVEKAPAZITÄTEN

Der Ausbau eines gigabitfähigen Netzes im Rahmen der Weiße-Flecken-Förderung sieht vor, vorbereitende Maßnahmen so auszugestalten, dass entlang des geförderten Grabens im weiteren Verlauf keine weiteren Grabungsarbeiten notwendig sind. Unter dem Begriff der vorbereitenden Maßnahmen fallen unter anderem die zusätzliche Verlegung neuer Leerrohre sowie die Errichtung von Verteileinrichtungen, Schächten und Zuführungen. Ziel ist es, zukünftige Netzerweiterungen zu erleichtern und ressourcenschonend umsetzen zu können.



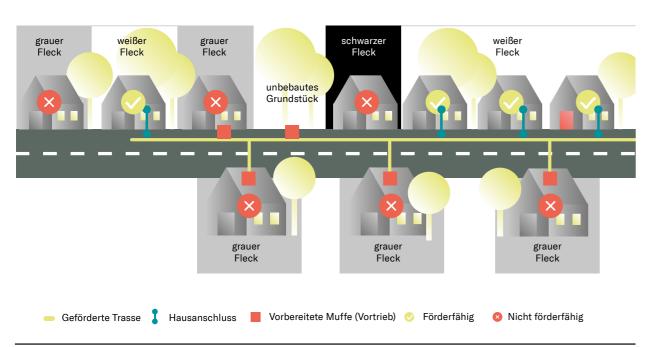
Den Endpunkt einer vorbereiteten Adresse bildet eine Muffe, die sich an der Grundstücksgrenze oder auch auf dem Grundstück befindet. Sämtliche Ausgaben bis zu dieser Muffe sind entsprechend förderfähig. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 3 Prozent der ursprünglichen Fördersumme (maximal jedoch 300 Euro pro vorbereitenden Abzweig) für die vorbereitenden Maßnahmen. Im Einzelfall können jedoch auch höhere Kosten angesetzt werden.

Die wichtigsten Regelungen zum Vortrieb auf Basis von Reservekapazitäten in der Förderkulisse der weißen Flecken sind unter anderem:

- Letzter Adresspunkt an der Trasse muss unterversorgt sein
- Vorbereitende Maßnahmen nur entlang der geförderten Trasse

- Vorbereitende Maßnahmen sind auf beiden Straßenseiten durchzuführen (Querung der Straße erfolgt gefördert)
 - Eine parallel verlaufende Trasse kommt nur bei einer Straße mit erheblicher Breite in Betracht
- Unbebaute Grundstücke können ebenfalls vorbereitet werden (Regelungen des Bebauungsplanes resp. der Innenbereichssatzung sind zu beachten)
- Vortrieb bei schwarzen Flecken ist nicht förderfähig
- Eigenwirtschaftliche Hausanschlüsse können während der geförderten Baumaßnahme realisiert werden
- Open-Access-Verpflichtung gilt auch für nicht geförderte Hauszuführungen
- Materialkonzept und Vorgaben der Dimensionierung passiver Infrastruktur sind zu beachten

Zur Veranschaulichung der Vortriebsregelung im Weiße-Flecken-Programm soll die Abbildung 1 dienen.



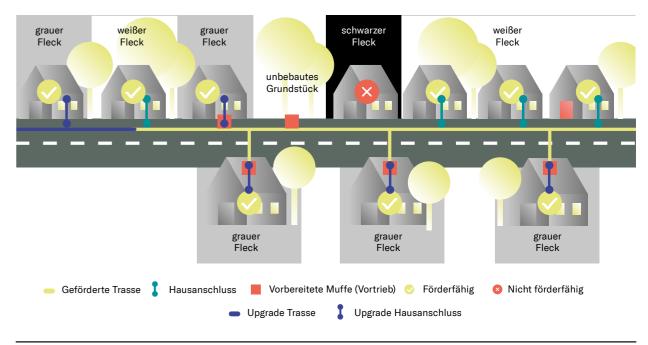


Abbildung 2: Upgrade von grauen Flecken in laufender Weiße-Flecken-Förderung

Sie zeigt, dass die Erschließung von Gebäuden mit einer Versorgung von unter 30 MBit/s (weiße Flecken) in der Weiße-Flecken-Förderung grundsätzlich und vollständig förderfähig ist. Bei Gebäuden mit einer Versorgung von mehr als 100 MBit/s (hellgraue Flecken) oder unbebauten Grundstücken sind hingegen nur vorbereitende Maßnahmen förderfähig. Kenntlich gemacht wurde dies anhand der orangenen Muffe, die an/auf der Grundstücksgrenze liegt. Für Gebäude, die bereits an ein NGA-Netz (schwarze Flecken) angeschlossen sind, kommt keine weitere Förderung in Frage. Davon abgesehen ist der Vortrieb nur für solche Adressen förderfähig, die an einer geförderten Trasse liegen. Der graue Fleck am linken Ende der Straße kann daher im Rahmen des Vortriebs nicht vorbereitet werden.

UPGRADE FÜR ZUWENDUNGSEMPFÄNGER IM WEISSE-FLECKEN-FÖRDERPROGRAMM

Das Upgrade sieht vor, dass Zuwendungsempfänger eines laufenden Weiße-Flecken-Ausbaus unter bestimmten Voraussetzungen graue Flecken mit erschließen können. Wichtige Voraussetzung hierbei ist, dass das geförderte Breitbandnetz noch nicht in Betrieb genommen wurde. Nach Inbetriebnahme der Trasse ist ein Upgrade nicht mehr möglich. Ab diesem Zeitpunkt gelten die passierten grauen Flecken als homes passed und sind damit auch im Rahmen der Graue-Flecken-Förderung nicht mehr förderfähig.

Durch einen Änderungsantrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde kann ein Upgrade auf Hinzunahme von grauen Flecken in Weiße-Flecken-Projekte erfolgen. Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Netz darf nicht in Betrieb genommen worden sein.
- Graue Flecken, in deren unmittelbarer Umgebung derzeit ein Ausbau von weißen Flecken läuft oder geplant ist (Synergien müssen sich ergeben).
- Änderungsantrag darf nicht mehr als 15 Prozent zusätzliche Teilnehmer enthalten.
- Adressen m\u00fcssen in einem durch das zugrunde liegende Markterkundungsverfahren abgefragten Gebiet liegen.

In Abbildung 2 ist die bereits abgeschlossene Baumaßnahme inkl. Upgrade dargestellt.

Die grün hinterlegte Trasse wurde dabei regulär im Zuge der Weiße-Flecken-Förderung erschlossen. Als vorbereitende Maßnahme wurden die grauen Flecken mit Muffen an den Grundstücksgrenzen versehen. Das Netz in dieser Straße wurde noch nicht in Betrieb genommen. Daher kann mittels eines Änderungsantrags der Zuwendungsempfänger ein Upgrade zur Hinzunahme von grauen Flecken stellen. In der Konsequenz ist es nun möglich, die ursprüngliche Trasse, die links in einem weißen NGA-Fleck endet, bis zum grauen Fleck mit Fördergeldern zu erweitern. Zudem können auch die Hausanschlüsse der grauen Flecken gefördert erschlossen werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob vorher an der Adresse bereits ein Vortrieb stattgefunden hat oder nicht.

Abbildung 1: Vortrieb auf Basis von Reservekapazitäten in der Weiße-Flecken-Förderung

FAZIT

In zahlreichen Gesprächen wurde der Eindruck erweckt, dass selbst aufseiten der Projektträger noch Uneinigkeit hinsichtlich der Vortriebsund Upgradethematik herrscht. Letztendlich kann aber eine Richtlinie niemals sämtliche Anwendungsfälle aus der Praxis abbilden. Hinsichtlich der Anwendbarkeit und auch Zweckmäßigkeit der Werkzeuge "Vortrieb" und "Upgrade" ist in aller Regel eine individuelle Bewertung erforderlich. Regelmäßig erhöht sich, auch in Abhängigkeit des aktuellen Verfahrensstandes, die Komplexität deutlich, womit immer wieder ein nicht unerheblicher Zeitverlust einhergeht. Hierzu empfehlen wir grundsätzlich eine intensive und gut vorbereitete Abstimmung mit dem Fördergeber.

Gerne unterstützen wir Sie dabei.

Kontakt für weitere Informationen



Xinzhi Ye M.Sc. Industrial Engineering T +49 911 9193 1334 E xinzhi.ye@roedl.com



Dalibor Petrovic

B.A. Betriebswirtschaft

T +49 911 9193 1695

E dalibor.petrovic@roedl.com

Folgen Sie uns auf Linked in

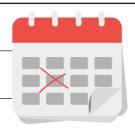
Rödl & Partner Öffentlicher Sektor https://www.linkedin.com/company/ oeffentlicher-sektor/





→ Rödl & Partner intern

Veranstaltungshinweise



THEMA	Mediation trifft kommunalen Klimaschutz
TERMIN/ORT	13.10.2022 / Online
THEMA	Werkstattgespräch IT-Vergaben
TERMIN/ORT	15.11.2022 / Berlin 17.11.2022 / Stuttgart 23.11.2022 / Nürnberg
THEMA	Anforderungen an das Mobilitätsamt der Zukunft
TERMIN/ORT	1.12.2022 / online
THEMA	20. Vergaberechtstag Nürnberg
TERMIN/ORT	8.12.2022 / Nürnberg oder via Live Steam

Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie direkt im Internet unter:



https://www.roedl.de/themen/ fokus-public-sector/veranstaltungen-oeffentlicher-sektor

Kontakt für weitere Informationen



Peggy Kretschmer
B.Sc. Wirtschaftswissenschaften
T +49 911 9193 3502
E peggy.kretschmer@roedl.com

Impressum

Verantwortlich für redaktionelle Inhalte gemäß § 55 Abs. 2 RStV: Prof. Dr. Christian Rödl Äußere Sulzbacher Straße 100 90491 Nürnberg

Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Äußere Sulzbacher Straße 100 90491 Nürnberg Deutschland / Germany

Tel: +49 911 9193 0 Fax: +49 911 9193 1900 E-Mail: info@roedl.de www.roedl.de

einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer: Prof. Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB

Urheberrecht:

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Vervielfältigung oder Weiterverbreitung in jedem Medium als Ganzes oder in Teilen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.



PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen.

www.pefc.de